

JAGDVERBOT AN RUHETAGEN



Jagdgesetz § 20

An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd untersagt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Nachtjagdverbot festlegen. Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist jederzeit zulässig.

Ruhetagsgesetz § 1

Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage
2. Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember
1. Mai und 1. August

WICHTIGE GESETZSPARAGRAPHEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHADENSTIFTENDEN TIEREN UND WILDSCHÄDEN

Selbsthilfemassnahmen (Jagdgesetz § 31)

Grundbesitzer dürfen Füchse oder Marder, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren allernächster Umgebung erlegen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.

Stare, Wacholderdrosseln oder Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Sperlinge, Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Raben- oder Nebelkrähen, welche das Saatgut oder Getreide schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden.

Die Grundbesitzer sind befugt, Jagdberechtigte mit der Ausübung des Selbsthilferechtes zu beauftragen.

Der Abschuss darf nur mit den für die Jagd zulässigen Waffen erfolgen.

Das erlegte Wild gehört im Revier dem Pächter, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.

Schutzmassnahmen durch die Landwirte (Jagdgesetz § 32)

Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Wälder, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztiere die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Vor der Errichtung von Zäunen im Wald ist die Jagdgesellschaft zu orientieren.

An die Kosten notwendiger und geeigneter Schutzmassnahmen hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

Haben die Schutzvorkehrungen ihren Zweck erfüllt, sind sie zu entfernen.

Haftung der Jagdpächter (Jagdgesetz § 33)

Die Pächter haften solidarisch für den in ihrem Revier durch das jagdbare Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren angerichteten Schaden.

Die Gemeinden haften für Wildschäden in den von der Jagd ausgenommenen Gebieten gemäss § 21 Abs. 2.

1. in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und deren nächster Umgebung
2. in Baumschulen und eingefriedeten Obstanlagen
3. in Weinbergen bis nach der Weinlese
4. in Park- und Gartenanlagen
5. auf allseitig fest eingefriedeten Grundstücken ausserhalb des Waldes

Schadenermittlung (Jagdgesetz § 35)

Wird zwischen dem Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung erzielt, kann der Geschädigte die Beurteilung der Streitsache durch die Flurbehörde verlangen.

Über Schadenersatzansprüche gemäss § 34 entscheidet das Departement.

An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Krähen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit einem Viertel zu beteiligen.

- Gegenwärtig werden die Jagdgesellschaften an Wildschweinschäden mit 15%, bei Krähenschäden mit 10% beteiligt.

Meldeverfahren (Verordnung § 30)

Ein Wildschaden ist vom betroffenen Besitzer unverzüglich der Jagdgesellschaft zu melden.

Haftet der Kanton ganz oder teilweise, ist der Schaden gleichzeitig auch der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden.